VERORDNUNG (EWG) Nr. 608/86 DER KOMMISSION

vom 28. Februar 1986

zur Festsetzung des Anfangskontingents für die Einfuhr von Käse aus Spanien nach Portugal

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3792/85 des Rates vom 20. Dezember 1985 über die Regelung für den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen zwischen Spanien und Portugal (1), insbesondere auf Artikel 13,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 4 Absatz 4 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 3792/85 kann Portugal während der ersten Übergangsstufe mengenmäßige Beschränkungen bei der Einfuhr aus Spanien beibehalten. Nach Anhang I der Verordnung sind solche Beschränkungen auf die dort genannten Milcherzeugnisse der Tarifnummer 04.04 des Gemeinsamen Zolltarifs anwendbar. Für den betreffenden Käse ist ein mengenmäßiges Gesamtanfangskontingent festzusetzen.

Nach den vorliegenden Statistiken ist dazu das Kriterium der portugiesischen Jahreserzeugung in den letzten drei Jahren vor dem Beitritt heranzuziehen. Das Kontingent wird dem in Anwendung von Artikel 269 der Beitrittsakte für die Einfuhr aus der Zehnergemeinschaft bestimmten Kontingent hinzugezählt.

Zur ordnungsgemäßen Verwaltung des Kontingents ist es angezeigt, den Antrag auf Einfuhrgenehmigung an die Leistung einer Sicherheit zu knüpfen.

Es ist vorzusehen, daß Portugal der Kommission Informationen über die Anwendung des Kontingents übermittelt.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Das Anfangskontingent 1986 für die Einfuhr von Käse der Tarifstellen 04.04 D und E I b) ex 1 und ex 2 des Gemeinsamen Zolltarifs gemäß Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 3792/85 aus Spanien nach Portugal wird auf 200 Tonnen festgesetzt.

Für die Zeit vom 1. März bis zum 31. Dezember 1986 wird diese Menge um ein Sechstel verringert.

Artikel 2

(1) Bei der Erteilung der Einfuhrgenehmigungen gewährleisten die portugiesischen Behörden eine ausgewogene Verteilung der verfügbaren Menge zwischen den Antragstellern.

(2) Die Anträge auf Einfuhrgenehmigung sind an die Leistung einer Sicherheit gebunden, die nach Abschluß der Einfuhren entsprechend den Vorschriften der portugiesischen Behörden freigegeben wird.

Artikel 3

Die portugiesischen Behörden teilen der Kommission die Maßnahmen mit, die sie in Anwendung von Artikel 2 erlassen haben.

Sie übermitteln bis spätestens zum 15. jedes Monats folgende Angaben über die einzelnen Erzeugnisse, für die im Vormonat Einfuhrgenehmigungen erteilt wurden:

— Mengen, für die Einfuhrgenehmigungen erteilt wurden,

— tatsächlich eingeführte Mengen.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am 1. März 1986 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Februar 1986

Für die Kommission
Frans ANDRIESSEN
Vizepräsident

(1) ABl. Nr. L 367 vom 31. 12. 1985, S. 7.